



Freihändige Vergabe Auftragsbedingungen

Inhalt

1.	Erklärung / Bestätigung der Unternehmung	2
2.	Grundlagen	2
3.	Subunternehmung	3
4.	Nebenunternehmung	3
5.	Bauhandwerkerpfandrecht	4
6.	Gerichtsstand	4
7.	Angebot	4
8.	Entsorgung von Bauabfällen, Altlasten	4
9.	Bauökologie / Baustoffe	4
10.	Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle und Umgebung	5
11.	Fristen, Termine, Konventionalstrafe	6
12.	Normen	6
13.	Bauarbeiten, Baubetrieb	7
14.	Versicherungen, Administratives, Bauausführungskontrollen	8
15.	Ausmass, Preisänderungen, Rechnungsstellung, Zahlungen	8
16.	Abnahme	10
17.	Garantien und Zession	10
18.	Auftragsbedingungen / Bestätigung	11

1. Erklärung / Bestätigung der Unternehmung

Die Unternehmung bestätigt mit Einreichung der Offerte:

- 1.1 den finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen für das Personal (2. Säule) bis heute ohne Verzug nachgekommen zu sein;
- 1.2 die bis heute fälligen Abgaben an die öffentliche Hand (Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern, MWST, LSVA) erbracht zu haben;
- 1.3 die bis heute fälligen Leistungen an die Träger der Sozialversicherungen, insbesondere die AHV- / IV-/EO- / ALV- / FAK-Beiträge ordnungsgemäss und lückenlos erbracht zu haben;
- 1.4 die bis heute fälligen Prämienzahlungen an die SUVA erbracht zu haben;
- 1.5 die bis heute fälligen Verpflichtungen in Bezug auf allgemein verbindliche Solidaritätsbeiträge (z.B. Parifonds-Bau, FAR, usw.) lückenlos erbracht zu haben;
- 1.6 die branchenüblichen Gesamtarbeitsverträge oder im allenfalls vertragslosen Zustand, die Bestimmungen der letzten gültigen Gesamtarbeitsverträge einzuhalten;
- 1.7 die Bestimmungen gegen die Schwarzarbeit nach dem BSA einhält;
- 1.8 dass die Firma nicht in Liquidation ist;
- 1.9 dass sie die Grundsätze der Gleichbehandlung von Frau und Mann einhält,
- 1.10 dass die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden;
- 1.11 dass sie, die Subunternehmer und Lieferanten nicht zu den in Art. 29 c, der Ukraine-Verordnung (SR 946.231.176.72) genannten Personen oder Unternehmen gehören und beschäftigen.

Mit der Offerteingabe verpflichtet sich die Unternehmung, die Nachweise zu den oben bestätigten Punkten auf Verlangen der Bauherrschaft innert Wochenfrist beizubringen. Die Nachweise dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

2. Grundlagen

- 2.1 Submissionsgesetz (SubG) vom 30. November 2023 und die Submissionsverordnung (SubV) vom 20. Februar 2024 des Kantons Zug und die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019.
- 2.2 SIA Norm 118, sofern die Ausschreibungsunterlagen nichts anderes bestimmen.
- 2.3 SIA Normen, SN-Normen der VSS sowie Empfehlungen der Fachverbände für die entsprechenden Arbeitsgattungen.
- 2.4 Die am Ort der Bauausführung geltenden gesetzlichen Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde.
- 2.4.1 **Eidgenössische Vorschriften:**
 - Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG);
 - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG);
 - Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG) inkl. dazugehöriger Verordnungen;
 - Gewässerschutzverordnung (GSchV);
 - Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV);
 - Signalisationsverordnung (SSV);
 - Verkehrsregelverordnung (VRV);

- Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA);
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV);
- BAFU-Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft) (2016);
- BAFU Baulärmrichtlinie (2011);
- BAFU Vollzugshilfe Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (2022);
- VSA-Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (2019);
- Alle einschlägigen Vorschriften für Lastenbeschränkungen auf öffentlichen und privaten Strassen und Brücken.

2.4.2 **Kantonale Vorschriften:**

- Energiegesetz (2004);
- Energieleitbild Kanton Zug (2018);
- Checkliste «Umweltschutz beim Bauen» Amt für Umwelt (<https://zg.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/umweltschutz-auf-baustellen>).

2.4.3 **Gemeindevorschriften:**

- Baupolizei; Feuerwehr.

2.5 Die Bedingungen und Vorschriften der Werkeigentümer (SBB, EW, Wasserversorgung, Abwasser, Kabelfernsehen, Gas, Fernwärme, Kommunikation).

2.6 Technische Grundlagen:

- Ausführungsbestimmungen des Kantons Zug (<http://www.tba-zg.ch/de>);
- Qualitätsanforderungen bitumenhaltiger Schichten, Massnahmen bei Abweichungen gemäss der Vereinigung Interkantonale Walzasphalt-Zulassung (Vereinigung Interkantonale Walzasphalt-Zulassung (VIWZ));
- Richtlinie - Baustoffrecycling im Tiefbauamt (<https://zg.ch/de/baudirektion/tiefbauamt/dokumentetiefbauamt>).

3. **Subunternehmung**

3.1 Die Unternehmung darf nur mit Zustimmung der Bauherrschaft Subunternehmungen beiziehen.

3.2 Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Zahlungsschwierigkeit der Unternehmung, Differenzen zwischen Unternehmung, Subunternehmung / Lieferanten/Lieferantinnen) ist die Bauherrschaft berechtigt, eine Subunternehmung oder einen Lieferanten/eine Lieferantin der Unternehmung mit befreiender Wirkung gegenüber der Unternehmung direkt zu bezahlen. Ein Betrag, welcher zwischen Unternehmung und Subunternehmung bzw. Lieferanten/Lieferantin streitig ist, darf die Bauherrschaft mit befreiender Wirkung hinterlegen.

4. **Nebenunternehmung**

4.1 Für weiterführende oder auf den vorherigen Arbeiten aufbauende Tätigkeiten hat die (Neben-)Unternehmung grundsätzlich vor Arbeitsbeginn das Produkt der vorangehenden Unternehmung zu kontrollieren, sofern dies Voraussetzung für die Qualität der von der Unternehmung geschuldeten Arbeit ist. Allfällige Mängel sind der Bauleitung vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen.

5. Bauhandwerkerpfandrecht

- 5.1 Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts kann auf einem kantonalen Grundstück im Verwaltungsvermögen **kein Bauhandwerkerpfandrecht** errichtet werden, weil das Verwaltungsvermögen unverwertbar ist. **Die Unternehmung hat diese Bestimmung in den Vertrag mit ihren Subunternehmungen und Lieferanten/Lieferantinnen zu übernehmen.**

6. Gerichtsstand

- 6.1 Gerichtsstand ist **Zug**.

7. Angebot

- 7.1 Die Unternehmung prüft die Unterlagen auf allfällige Lücken, Widersprüche und Unklarheiten. Macht sie auf solche bei der Offerteinreichung nicht ausdrücklich aufmerksam, obwohl sie diese aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Erfahrungen hätte erkennen können, so ist sie nicht berechtigt, die Unklarheiten zu ihren Gunsten auszulegen.
- 7.2 Die Quantitätsangaben im Leistungsverzeichnis sind approximativ. Die eingesetzten Einheitspreise gelten ungeachtet allfälliger Mehr- oder Minderausmasse. Sind im Leistungsverzeichnis Handelsmarken, Handelsnamen oder Typenbezeichnungen aufgeführt, so gilt generell: Es dürfen auch andere, gleichwertige Produkte offeriert werden. Diese sind von der Unternehmung genau zu bezeichnen und die Gleichwertigkeit ist von der Unternehmung nachzuweisen.
- 7.3 Über die Lage des Baus sowie die örtlichen Verhältnisse, allfällige bautechnische Risiken, Bodenbeschaffenheit, Grundwasserverhältnisse, Werk- und Kanalisationsleitungen, Zufahrten, Lagerplätze usw. hat sich die Unternehmung vor Ort bzw. bei der Bauleitung zu informieren. Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Erschwernisse in die Einheitspreise einzurechnen.
- 7.4 Die Unternehmung hat **keinen Anspruch auf eine Vergütung** für die Ausarbeitung des Angebots.

8. Entsorgung von Bauabfällen, Altlasten

- 8.1 Die Unternehmung verpflichtet sich, sämtliche Sonderabfälle und Verpackungsmaterialien fachgerecht zu entsorgen.
- 8.2 Wird ein belasteter Standort oder belastetes Material angetroffen, ist unverzüglich die Bauleitung und das Amt für Umwelt (AFU) zu orientieren. Belastetes Rückbau-, Boden- und Aushubmaterial muss von der Unternehmung gemäss Anweisung der Bauleitung bzw. gemäss den Weisungen AFU bzw. aufgrund des vorliegenden Entsorgungskonzepts umweltgerecht entsorgt werden. Beim Verstoss gegen diese Weisungen haftet die Unternehmung. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Entsorgungsnachweis (Formular unter https://www.abfall.ch/pages/info/pdf/de_BAFU_UV-1826_VVEA_Modul_Bauabfaelle_Anhang_3_bf-3.pdf) auszufüllen und der zuständigen Stelle einzureichen.

9. Bauökologie / Baustoffe

- 9.1 Die Unternehmung darf keine für die Umwelt und die Gesundheit gefährdende Produkte verwenden. Die Planungswerkzeuge des Vereins ecobau (<https://www.ecobau.ch/>) Nachhaltigkeit im öffentlichen Bau sind zu berücksichtigen.

- 9.2 Von den Unternehmungen und Dritten sind die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Dies bedingt die Sicherstellung der sozialen Nachhaltigkeit bei der Lieferung von Natursteinen. Hierzu ist ein erhöhter Kontrollbedarf erforderlich. Dies bedeutet:

Die Herkunft der Natursteine muss deklariert werden. Bei der Herkunft der Natursteine aus Steinbrüchen ausserhalb Europas muss zudem vor Auftragserteilung ein anerkanntes Zertifikat eingereicht werden, das von einer unabhängigen Drittpartei geprüft worden ist. Die Zertifikate bzw. Bestätigungen dürfen nicht älter als 36 Monate alt sein. Zugelassene Zertifikate bzw. Standards:

- SA8000 (Standard for Social Accountability);
- BSCI Code of Conduct (Business Social Compliance Initiative);
- ETI Base Code (Ethical Trading Initiative);
- Xertifix;
- Fair Stone Standard.

10. Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle und Umgebung

10.1 Arbeitssicherheit

- 10.1.1 Der Arbeitssicherheit auf der Baustelle ist ganz spezielle Beachtung zu schenken. Zu den einschlägigen Sicherheitsvorschriften der SUVA und der Baupolizei gelten zusätzliche Weisungen der Bauleitung.
- 10.1.2 Im Rahmen des Sicherheitskonzepts ist jede Unternehmung verpflichtet, die Arbeitssicherheit durch einen Sicherheitsbeauftragten zu gewährleisten und die Bauleitung regelmässig zu informieren.
- 10.1.3 Maschinen und maschinelle Einrichtungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 3 STEG und Artikel 3 STEV (Anhang I der Maschinenrichtlinien Nr. 89/392/EWG und deren Änderungen) entsprechen.

10.2 Schutz gegen Immissionen

- 10.2.1 Der Baulärm muss grundsätzlich auf ein Minimum begrenzt werden. Apparate und Motoren, die unzumutbaren Lärm erzeugen, sind auf Verlangen der Bauleitung durch andere, weniger lautstarke Geräte zu ersetzen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Unternehmung. Die BAFU-Baulärmrichtlinie sowie die örtlichen und objektbedingten Lärmvorschriften sind einzuhalten.
- 10.2.2 Für lärmige Arbeiten müssen folgende Sperrzeiten beachtet werden:
12.00–13.00 Uhr und 19.00–7.00 Uhr.
- 10.2.3 Bezüglich der BAFU-Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft) gilt die Massnahmenstufe A. Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren ≥ 18 kW müssen mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein.
- 10.2.4 Das Schützen von Bauteilen, Baumaterialien sowie Leitungen und Armaturen ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird von der Bauherrschaft nicht separat vergütet.

10.3 Arbeiten an elektrischen Installationen

- 10.3.1 Das Personal von Fremdfirmen darf keinerlei Tätigkeiten ohne klaren Auftrag ausführen. Betriebsfremdes Personal hat sich vor Arbeitsbeginn gewissenhaft über nachfolgende Aspekte zu informieren:
- Die zuständige Ansprechperson;
 - die durchzuführende Arbeit;
 - die Arbeitsstelle;

- allfällige besondere Gefahren;
 - Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen.
- 10.3.2 Anforderungen an Fremdpersonal, welches mit Elektroarbeiten beauftragt wird:
- Verfügt über die notwendige Qualifikation und Bewilligungen, soweit gefordert (z.B. allgemeine oder ggf. eingeschränkte Installationsbewilligung usw. oder Qualifikation durch Arbeitgeber);
 - Führt in jedem Fall Selbstkontrollen durch (z.B. analog NIN, EN 60204, EN 61439 usw.) und muss Kontrollbefunde, Sicherheitsnachweise usw. unaufgefordert an die Anlageverantwortlichen aushändigen;
 - Kennen die 5+5 lebenswichtigen Regeln im Umgang mit Elektrizität. Wenden diese bei den Elektroarbeiten an;
 - Verfügt über eine nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Unterweisung mindestens in konventioneller Nothilfe und der Anwendung des AED.
- 10.3.3 Berechtigte Arbeiten an elektrischen Installationen führt das Personal gemäss den firmeneigenen Sicherheitsregeln beziehungsweise dem Stand der Technik durch. Wobei in Anlagen des Tiefbauamts des Kantons Zug keine Tätigkeiten als Arbeiten unter Spannung 2 (AUS 2) ausgeführt werden dürfen.

11. Fristen, Termine, Konventionalstrafe

- 11.1 Beginnt die Unternehmung nicht auftragsgemäss mit der Ausführung der Arbeiten / Lieferungen oder hält sie die vereinbarten Zwischen- und Endtermine nicht ein, ist der Bauherr, nach einmaliger Nachfristansetzung, zum Rücktritt vom Auftrag unter Kostenfolge zu Lasten der Unternehmung berechtigt. Dieses Recht besteht auch beim Verzug der Unternehmung für einzelne Teilleistungen. Die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen des Bauherrn bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.2 Erhält eine Unternehmung den Auftrag und wird im Nachhinein festgestellt, dass sie sich nicht an die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie an den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gemäss Art. 12 Ziffer 1 der IVöB hält, muss die Unternehmung der Bauherrschaft eine Konventionalstrafe bis 3 % der Auftragssumme, mindestens jedoch Fr. 5'000.– bezahlen. Weitere Massnahmen seitens der Bauherrschaft bleiben vorbehalten.

12. Normen

12.1 Änderungen und Ergänzungen von SIA 118

12.1.1 Artikel 37 Streitigkeiten und Gerichtsstand:

Streitigkeiten zwischen der Bauleitung und der Unternehmung sind, bevor sie den ordentlichen Gerichten unterbreitet werden, zunächst der Baudirektion des Kantons Zug zur Vernehmlassung vorzulegen.

12.1.2 Artikel 60 Abs. 2 Ungünstige Witterungsverhältnisse:

Die Schlechtwetterentschädigungen sind im Angebot einzurechnen.

12.1.3 Artikel 84 Änderungsrecht des Bauherrn:

Die Bauherrschaft behält sich Projektänderungen nach Auftragsvergabe vor. Daraus entstehen für die Unternehmung keine Schadenersatzansprüche.

12.1.4 Artikel 86 Veränderte Mengen:

Die Bauherrschaft ist berechtigt, einzelne Positionen ganz oder teilweise wegzulassen, ohne dass die Unternehmung deswegen Forderungen geltend machen kann. Art. 86, Abs. 1–3 der SIA Norm 118 sind wegbedungen.

12.1.5 Artikel 92 Festlegung von Fristen:

Die Bauherrschaft behält sich vor, zusammen mit der Bauleitung nach Rücksprache mit der Unternehmung Termine entsprechend dem Bauablauf festzulegen.

12.1.6 Artikel 93 Bauprogramm:

Die Bauleitung kann von der Unternehmung jederzeit und kostenlos die Vorlage eines detaillierten und vertraglich bindenden Arbeitsprogramms für alle oder einzelne Bauphasen verlangen.

Des Weiteren ist die Bauherrschaft berechtigt, bei äusseren Umständen oder nachträglich eingebrachten Parametern, das von der Unternehmung vorgeschlagene Bauprogramm oder einzelne Bauphasen in Zusammenarbeit mit der Unternehmung und der Bauleitung anzupassen.

13. Bauarbeiten, Baubetrieb

13.1 Bauplatz

13.1.1 Ausser den von der Bauleitung freigegebenen Flächen darf das Baugelände weder befahren, begangen noch als Lagerplatz benutzt werden. Für Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet die Unternehmung. Dies gilt insbesondere für Lager- und Installationsplätze ausserhalb von Bauzonen, die länger als 4 Monate genutzt werden.

13.1.2 Der Arbeitsplatz ist von der Unternehmung stets sauber und in Ordnung zu halten.

13.1.3 Das Unterhalten von bauseits eingerichteten Magazinen ist Sache der Unternehmung. Für eingelagertes Material haftet die Unternehmung.

13.2 Witterungseinflüsse

Für witterungsbedingte Ausfälle von Arbeitsstunden bezahlt die Bauherrschaft keine Entschädigungen. Dies gilt auch im Falle, dass die Unternehmung aufgrund eines Gesamtarbeitsvertrags ihren Arbeitnehmenden Entschädigungen zu leisten hat, die nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckt sind.

13.3 Absteckungen

13.3.1 Absteckung und Einmessung zu Lasten des Bauherrn:

- Einmalige Absteckung durch die Bauleitung für die Ausführung;
- Höhenfixpunkte längs Trasse;
- Horizontalachse des Trasses gemäss Profilabständen.

13.3.2 Absteckung und Einmessung zu Lasten der Unternehmung:

- Für die Versicherung der erstellten Absteckungen und Vermessungspunkte durch die Bauleitung ist die Unternehmung verantwortlich;
- Absteckung und Einmessung der Vertikalachse.

13.4 Verkehrseinschränkungen

13.4.1 Die Unternehmung hat den Verkehr auf den Kantonsstrassen jederzeit zu gewährleisten. Eventuelle Einengungen sind nur in Absprache mit der Bauleitung und der Zuger Polizei durchführbar.

14. Versicherungen, Administratives, Bauausführungskontrollen

14.1 Weisungen

Weisungsberechtigt sind ausschliesslich die örtliche Bauleitung und die Oberbauleitung. Angaben und Weisungen, die nicht von diesen Stellen erteilt werden, sind nicht gültig.

14.2 Werbung / Auskünfte

14.2.1 Baureklametafeln:

Wird eine gemeinsame Baureklametafel erstellt, ist das Anbringen von zusätzlichen Firmentafeln nicht gestattet.

14.2.2 Werbemassnahmen:

Weitergehende Werbemassnahmen (Besichtigungen, Publikationen, usw.) bedürfen der vorgängig schriftlichen Einwilligung der Bauherrschaft.

14.2.3 Auskünfte an Medien:

Stellungnahmen und Auskünfte an Medien sind Sache der Bauherrschaft.

14.3 Kontrollen und Bestellungen

14.3.1 Alle Masse auf den Plänen und in den Arbeitsbeschrieben sind von der Unternehmung vor Arbeitsausführung zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten sind der Bauleitung zu melden. Die Vorausmasse sind für Materialbestellungen nicht verbindlich.

14.3.2 Für Fristverzögerungen, die durch zu spätes Bestellen von Materialien entstehen, haftet die Unternehmung.

14.4 Versicherungen

14.4.1 Die Bauherrschaft schliesst in der Regel keine Bauwesenversicherung ab.

14.4.2 Die Unternehmung bestätigt, mit der Einreichung der Offerte durch eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden für mindestens 5 Millionen Franken pro Ereignis versichert zu sein.

14.4.3 Für Schäden und Verluste durch Einbrüche und Diebstahl sowie Sachbeschädigungen haftet die Unternehmung. Für Personen- und Sachschäden, für welche die Unternehmung haftbar ist, ist von der Unternehmung eine Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung abzuschliessen und auf Verlangen der Bauherrschaft nachzuweisen.

15. Ausmass, Preisänderungen, Rechnungsstellung, Zahlungen

15.1 Regiearbeiten und Nachtragsarbeiten

15.1.1 Regiearbeiten dürfen nur mit ausdrücklichem Auftrag der Bauleitung ausgeführt werden. Falls der Regierapport der Bauleitung nicht spätestens an der folgenden Bausitzung übergeben werden kann, muss dieser innerhalb von 3 Tagen der Bauleitung zugestellt werden, andernfalls wird er nicht akzeptiert.

15.1.2 Die «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV werden auf Basis der Vergütung für die Regiearbeiten angewendet. Die MWST ist in den Regieansätzen nicht enthalten.

15.1.3 Zulagen (Mittagessen, Fahrkosten usw.) sind in den Tarifen enthalten und werden nicht separat vergütet.

- 15.1.4 Kaderstunden (z.B. Bauführer, Polier, Chefmonteur, Vorarbeiter) dürfen nur in Rechnung gestellt werden, wenn dies vorgängig gemäss schriftlichem Auftrag vereinbart wurde. In Abweichung zum Art. 50 Abs. 2 der Norm SIA 118:2013 werden Polierstunden maximal mit dem Vorarbeitersatz entschädigt.
- 15.1.5 Arbeiten und Ausmasse (inkl. Mehr- / Minderausmasse), die im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind und / oder sich im Laufe der Ausführung als notwendig erweisen, sind der Bauherrschaft schriftlich zu offerieren. Das Nachtragsangebot ist auf der Basis der Offerte zu kalkulieren und auf Verlangen durch Preisanalysen zu belegen. Nachtragsarbeiten dürfen erst nach der Erteilung eines ausdrücklichen, schriftlichen Auftrags der Bauherrschaft ausgeführt werden.
- 15.1.6 Die Angebotskonditionen, d.h. Rabatt und Skonto, gelten auch für Regie- und Nachtragsarbeiten.
- 15.1.7 **Kostendach:**
Das Kostendach ist der vereinbarte Höchstpreis einer definierten Leistung, welches insbesondere dann gilt, wenn die Abrechnung der Leistungen der Unternehmung nach Aufwand oder nach Menge einen höheren Betrag ergeben sollte.
- 15.1.8 **Preisänderungsverrechnung:**
Allfällige Teuerungen sind im Angebot einzurechnen und werden nicht vergütet.
- 15.2 **Rechnungswesen**
Die Rechnungen sind von der Unternehmung mit Rechnungsadresse des Bauherrn, der Bauleitung, getrennt nach Akkord- und Regiearbeiten, zur Kontrolle einzureichen. Falsch adressierte oder unvollständige Rechnungen werden der Unternehmung umgehend zurückgesandt.
- 15.2.1 **Prüf- und Zahlungsfristen:**
- Die Bauleitung prüft Akonto- und Teilzahlungsgesuche, Regie- und Einzelrechnungen sowie Schlussabrechnungen innert Wochenfrist, sofern das bereinigte Ausmass vorliegt;
 - In Abweichung von SIA Norm 118 Art. 154 Abs. 3 bedeutet die Rechnungsprüfung durch die Bauleitung keine Schuldanererkennung für die Bauherrschaft;
 - Die Zahlungsfrist, beginnend mit Eingangsstempel der Bauleitung, beträgt 30 Tage, sofern die Rechnung mit dem bereinigten Ausmass vorliegt;
 - Schlusszahlungen werden nach Vorliegen der gegenseitig anerkannten Schlussabrechnung und dem Eingang des Garantiescheins bezahlt. Für allfällige bei der Abnahme festgestellte und noch nicht behobene Mängel kann ein angemessener Rückbehalt vorgenommen werden;
 - Sämtliche Aufwendungen sind per Ende des laufenden Jahres abzurechnen. Die Rechnungen müssen spätestens bis Ende der 1. Kalenderwoche des Folgejahres bei der Bauleitung, mit Kopie an den Auftraggeber, eingetroffen sein.
- 15.2.2 **Zahlungsbedingungen:**
- Die Zahlungen erfolgen in Schweizer Franken (keine WIR oder dgl.);
 - Der Skontoabzug wird bei jeder Zahlung geltend gemacht;
 - Auf dem Deckblatt der Rechnungen müssen in übersichtlicher Form folgende Angaben ersichtlich sein:
 - Auftragssumme;
 - allfällige Nachträge;
 - bereits gestellte Akontorechnungen;

- fortlaufende Nummerierung der Akontorechnungen sowie Bezeichnung, ob es sich um eine Schlussrechnung handelt;
- die Projekt- und WV-Nummer des Bauherrn.

Bei allen Angaben sind die Beträge inkl. MWST und mit entsprechenden Auftrags- oder Rechnungsdaten zu versehen.

15.2.3 **Mehrwertsteuer (MWST):**

- Die MWST ist separat aufzuführen und auszuweisen. Die MWST-Nummer der Unternehmung ist auf jeder Rechnung bzw. jedem Zahlungsgesuch anzugeben;
- Bei einer Veränderung des MWST-Satzes gilt dieser ab dem Datum des Inkrafttretens für Leistungen, Material und Lieferungen;
- Frühere Leistungen usw. sind per Datum des Inkrafttretens auszuweisen und mit dem alten MWST-Satz abzurechnen.

15.2.4 **Kostenbeteiligung der Unternehmung:**

Sofern beim Angebot keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, gilt folgende Regelung:

- Die Kosten für Bauwasser und Baustrom während der Bauarbeiten sind Sache der Unternehmung.

16. **Abnahme**

16.1 Vorgängig der Abnahme sind Leitungen und Schächte mit einem Hochdruck-Kanalspülgerät von der Unternehmung zu reinigen. Diese Kosten sind im Angebot einzurechnen.

16.2 Die Abnahme ist von der Unternehmung zu veranlassen.

17. **Garantien und Zession**

17.1 **Garantie**

Es besteht eine Rügefrist von 5 Jahren ab Datum der Abnahme des Werks. Für die Einhaltung der Anmeldefrist gilt das Datum des Poststempels, welches noch am letzten Tag der Rügefrist möglich ist. Dies ist auf dem Garantieschein aufzunehmen. Vor der Auszahlung des Rückbehalts ist für Aufträge über Fr. 150'000.– von der Unternehmung zur Sicherstellung der Garantieverpflichtung in jedem Fall eine Solidarbürgschaft im Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 einer namhaften Bank oder Versicherungsgesellschaft zu leisten. Die Formulierung auf dem Garantieschein hat wie folgt zu lauten:

«Für das oben erwähnte Projekt und die bezeichneten Arbeiten oder Lieferungen verpflichtet sich die unterzeichnete Gesellschaft gegenüber dem Besteller (Bürgschaftsgläubiger) als Solidarbürge im Sinne von Art. 181 SIA-Norm 118 für die richtige Erfüllung der Werkgarantie, d.h. Garantie für Mängel der vollendeten und vorläufig abgenommenen Arbeiten oder Lieferungen, im Rahmen der Garantiesumme zu haften».

17.2 **Zession**

Der Unternehmung ist es untersagt, Forderungen oder Teile davon ohne vorgängige, schriftliche Zustimmung der Bauherrschaft an Dritte abzutreten.

18. Auftragsbedingungen / Bestätigung

- 18.1 Die Unternehmung bestätigt mit der Unterschrift des Anhangs «Freihändige Vergabe–Anhang zur Offerte», einsehbar unter: <https://zg.ch/de/audirektion/tiefbauamt/dokumentetiefbauamt>, dass sie die Auftragsbedingungen gelesen hat und damit einverstanden ist. Die unterzeichnete Bestätigung ist mit der Offerte einzureichen.

Tiefbauamt des Kantons Zug

Zug, 5. Mai 2024

Änderungsindex:

Version	Seite	Kapitel	Anpassung
4.1	8	15.4.2	Erhöhung auf 5'000'000.–
4.1	10	19.1	Datum
4.2	2	2.4.1	VVEA, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
4.2	10	19.1	Datum
5.0			Allgemeine redaktionelle Anpassungen
5.0	2	2.1	Angepasste Bezeichnung des Gesetzes und der Verordnung
5.0	2, 3	2.4.1	Aktualisierte Bezeichnung der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien
5.0	3	2.4.2	Aktualisierte Bezeichnung des Gesetzes, Leitbilds und der Checkliste
5.0	3	2.7	Gelöscht und im Kapitel 2.4.2 integriert
5.0	3	4.1	Kapitel 4.2 integriert
5.0	3	4.2	Gelöscht und im Kapitel 4.1 integriert
5.0	8	16.1.2	Basis für Regieentschädigung aktualisiert
5.0	8	16.1.4	Definition der maximalen Entschädigung für Polierstunden
5.0	9	16.2.3	Nummerierung Akontorechnung und Bezeichnung Schlussrechnung, Streichung Name des Projektleiters
5.0	10	18.1	Definition Datum Mängelanmeldung
5.0	10	19.1	Datum
5.1	2	2.4.1	Aktualisierte Bezeichnung der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien
5.1	3	2.4.2	Aktualisierte Internetseite
5.1	3	2.6	Aktualisierte Internetseite
5.1	4	8.2	Aktualisierte Internetseite
5.1	10	19.1	Aktualisierte Internetseite und Datum
6.0			Aktualisierte Version